



# Empfehlungen zu Legionellen und Legionellose

## Modul 5 Überwachungssystem

Positive Befunde einer Legionellose sind dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem kantonsärztlichen Dienst zu melden. Das BAG ist für die epidemiologische Überwachung und Beurteilung der Erkrankungsfälle zuständig.

<b>1 Epidemiologische Überwachung der Legionärskrankheit in der Schweiz</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Prinzip der Überwachung</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Meldeformulare</b>	<b>2</b>
<b>2 Legionellose-Ausbruch</b>	<b>2</b>
<b>3 Datenpräsentation und Analyse</b>	<b>3</b>
<b>Referenzen</b>	<b>3</b>

Version vom	Vorgängerversion	Änderung gegenüber Vorgängerversion
26.04.2024	Totalrevision 2018	Neufassung des Moduls (Totalrevision 2024)

# 1 Epidemiologische Überwachung der Legionärskrankheit in der Schweiz

Dieses Kapitel richtet sich in erster Linie an die kantonalen Gesundheitsbehörden, insbesondere an die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte, aber auch an Ärztinnen und Ärzte sowie an Laboratorien, welche Legionellose melden.

## 1.1 Prinzip der Überwachung

Die epidemiologische Entwicklung in der Schweiz wird durch das obligatorische Meldesystem des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) überwacht. Das Überwachungssystem entspricht dem europäischen Standard. Die Ziele sind, die Häufigkeit der Legionärskrankheit im zeitlichen und räumlichen Verlauf zu verfolgen und ungewöhnliche Häufungen, insbesondere Ausbrüche mit gemeinsamer Quelle, frühzeitig zu entdecken und Bekämpfungsmassnahmen einzuleiten. In zweiter Linie geht es um die Identifizierung von Risikogruppen, für die spezifische Präventionsmassnahmen nötig sind.

Das Meldesystem basiert auf den Meldungen der mikrobiologischen Laboratorien, die durch klinische Meldungen der Ärzteschaft ergänzt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Epidemiengesetz, die Epidemienerordnung und die Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen. Letztere wird laufend auf ihre Aktualität geprüft und regelmässig aufdatiert.

Meldepflichtig ist jeder positive Legionellen-Laborbefund aus klinischen Proben mittels Kultur, Urinantigen-Test, direkter Immunfluoreszenz, Serologie oder Genomamplifikation (PCR). Die Labormeldung geht an den kantonsärztlichen Dienst des Wohnorts der Patientin bzw. des Patienten und parallel auch ans BAG. Alle Legionellenstämme, die mittels Kultur angezchtet wurden, sollen zur Typisierung an das Nationale Referenzzentrum für Legionellen geschickt werden (siehe Modul 18). Die Ärztin oder der Arzt müssen dem kantonsärztlichen Dienst die ausgefüllte Meldung zum klinischen Befund innert der gesetzlichen Frist von einer Woche senden. Der kantonsärztliche Dienst wird die allfällig nötigen Massnahmen veranlassen und die klinische Meldung an das BAG weiterleiten. Mehr Informationen zu Meldekriterien, -fristen und -wege finden sich im *Leitfaden zur Meldepflicht*<sup>1</sup>.

Die erhobenen Daten erlauben, mögliche Verbindungen zwischen den gemeldeten Fällen und Infektionsquellen zu entdecken, damit notwendige Massnahmen getroffen werden können (Identifikation und Dekontamination der Infektionsquelle).

## 1.2 Meldeformulare

Die Meldeformulare zu Legionellose können unter folgendem Link abgerufen werden: *Meldeformulare Legionellose*<sup>2</sup>.

# 2 Legionellose-Ausbruch

Bei einem Legionellose-Ausbruch ist eine Ausbruchsabklärung angezeigt, um nach einer gemeinsamen Infektionsquelle zu suchen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Auftreten von zwei oder mehreren Legionellose-Fällen innerhalb von sechs Monaten, die Personen betreffen, die sich während der Zeit von zwei bis zehn Tagen vor Krankheitsbeginn in der gleichen Umgebung aufgehalten haben (gruppierte Fälle);
- Auftreten von mehr Legionellose-Fällen, als in einem bestimmten geographischen Gebiet zu erwarten sind.

Als Hilfsmittel und Guideline für die Ausbruchsabklärungen dient das Handbuch zur Abklärung von Legionellose-Ausbrüchen auf lokaler und regionaler Ebene.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik.html> (abgerufen am 26.04.2024).

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html> (abgerufen am 26.04.2024).

### 3 Datenpräsentation und Analyse

Wöchentlich werden die Fallzahlen auf der BAG-Webseite *Zahlen zu Infektionskrankheiten*<sup>3</sup> provisorisch aufdatiert. Diese Webseite berücksichtigt auch Fälle, die erst von Labors gemeldet, aber noch nicht definitiv klassifiziert sind, weil die Meldung zum klinischen Befund noch fehlt. Epidemiologische Angaben zu den gemeldeten Fällen werden in einem jährlichen Lagebericht auf der BAG-Webseite publiziert unter *Legionellose (Legionärskrankheit)*<sup>4</sup>.

Durch Anwendung der gleichen Falldefinition ist die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern Europas in diesem Punkt gewährleistet. Die Möglichkeit eines direkten Vergleichs der gemeldeten Inzidenzen bzw. der Melderaten ist jedoch beschränkt, weil die nationalen Meldesysteme unterschiedlich aufgebaut sind und die Diagnostik je nach Land unterschiedlich ist.

### Referenzen

Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiieverordnung, EpV; SR 818.101.1).

Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (VMüK; SR 818.101.126).

---

<sup>3</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-zu-infektionskrankheiten/meldepflichtige-infektionskrankheiten---woechentliche-fallzahlen.html> (abgerufen am 26.04.2024).

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/legionellose.html> (abgerufen am 26.04.2024).